

BDEW extra 28/2013

Energie

BDEW-Anwendungshilfe zum energie- und stromsteuerlichen Spitzenausgleich veröffentlicht - Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in Kraft getreten

Der BDEW informiert seine Mitgliedsunternehmen mit einer aktuellen Anwendungshilfe über die praktischen Anforderungen der gesetzlichen Neuregelung des energie- und stromsteuerlichen Spitzenausgleichs ab 2013. Durch die am 6. August 2013 in Kraft getretene Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung liegen nun Konkretisierungen zur praktischen Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährung des Spitzenausgleichs ab 2013 vor. Die Anwendungshilfe erläutert die Auswirkungen der Verordnung für die Praxis der Energie- und Wasserversorgungsunternehmen. In der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung werden u.a. die Nachweisführung über den Betrieb von Energiemanagementsystemen, Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits zur Verbesserung der Energieeffizienz erläutert. Die Zeit drängt: Um für 2013 den Spitzenausgleich weiter zu erhalten, müssen die Unternehmen noch in diesem Jahr mit der Einführung eines solchen Systems beginnen. Neben der Darstellung der steuerlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerentlastung stellt die Anwendungshilfe des BDEW für die Mitgliedsunternehmen durch eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Managementsysteme und des Energieaudits eine Entscheidungshilfe dar und unterstützt deren Umsetzung durch Praxistipps und weiterführende Informationen.

Die Regelungen zur Fortführung des energie- und stromsteuerlichen Spitzenausgleichs ab dem 1. Januar 2013 sind bereits Ende 2012 gesetzlich festgeschrieben worden (vgl. [BDEW direkt 12/2012](#) und [4/2013](#), [BDEW extra 25/2013](#)). Zuvor hatten sich im Sommer 2012 die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft - vertreten durch den BDI und den BDEW - auf die Fortführung des energiesteuerlichen und des stromsteuerlichen Spitzenausgleichs ab dem Jahr 2013 geeinigt ([BDEW extra 35/2012](#)). Im Gegenzug wird die deutsche Wirtschaft ihre Energieeffizienz weiter steigern.

Nach den neuen Regelungen (vgl. im Einzelnen [BDEW direkt 12/2012](#)) müssen die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die den Spitzenausgleich ab 2013 weiter geltend machen wollen, u.a. ein zertifiziertes Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 bzw. ein Umweltmanagementsystem (UMS) nach "Eco-Management and Audit Scheme" (EMAS) einführen. Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind geringere Anforderungen vorgesehen. Anstelle eines EnMS bzw. UMS können KMU alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1 (Energieaudits) entsprechen, umsetzen. Für die Einführung gilt eine Übergangszeit: Zwar muss ein Unternehmen, das den Spitzenausgleich geltend machen will, erst im Jahr 2015 ein zertifiziertes System für die Gewährung des Spitzenausgleichs nachweisen. Mit den Bemühungen zur Einführung muss aber bereits im Jahr 2013 begonnen werden (Nachweispflicht über den Beginn der Einführung).

Unternehmen, die den Spitzenausgleich für das Jahr 2013 weiter geltend machen wollen, müssen nun schnell handeln, denn sie müssen bereits 2013 mit der Einführung eines EnMS, UMS oder Energieaudits beginnen. Die genauen Anforderungen an die Einführung und die korrekte Nachweisführung dieser Systeme werden nun in der **Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung** ("Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen") geregelt, die heute in Kraft getreten ist. Ausgeführt werden u.a. auch die Anforderungen an die alternativen Systeme für die KMU.

Die aktuelle Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung eröffnet im Wesentlichen zwei Möglichkeiten, den Beginn der Einführung nachzuweisen (vgl. im Einzelnen die **BDEW-Anwendungshilfe**)

- Während der Einführungsphase werden auch Nachweise über den Betrieb eines EnMS nach DIN EN ISO 50001 oder eines UMS nach EMAS anerkannt, die noch nicht für das gesamte Unternehmen gelten, sofern diese Nachweise für das Antragsjahr 2013 mindestens 25 Prozent und für das Antragsjahr 2014 mindestens 60 Prozent des gesamten Energieverbrauchs abdecken (sogenannter horizontaler Ansatz).
- Alternativ ist in der Einführungsphase auch die Wahl eines sogenannten vertikalen Ansatzes möglich: Die Antragsbedingungen gemäß Paragraph 55 Absatz 5 EnergieStG und Paragraph 10 Absatz 4 StromStG sind erfüllt, wenn das Unternehmen eine schriftliche Erklärung der Geschäftsführung vorlegt, in der sich das Unternehmen zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder - im Falle von KMU - eines alternativen Systems verpflichtet und zudem durch die Benennung eines oder einer Energiebeauftragten klare Verantwortlichkeiten für die Koordination der Einführung eines solchen Systems festlegt und die nötigen Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe erteilt. Darüber hinaus muss das Unternehmen mit der Einführung eines dieser Systeme begonnen haben. In 2013 muss dazu insbesondere die Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger erfolgen. In 2014 müssen weitere Daten vorgelegt werden.

Der BDEW hatte bereits im Vorfeld der Verordnung bei den beteiligten Ministerien für eine praxisnahe Lösung geworben, die für den Nachweis über den Beginn der Einführung eines Managementsystems bzw. Energieaudits nicht auf ein Zertifikat über ein solches System abstellt, sondern andere Nachweise (z.B. in Form eines Geschäftsführungsbeschlusses über die Einführung eines EnMS sowie die Einsetzung eines Energiebeauftragten) als ausreichend ansieht. Die nun als vertikaler Ansatz bezeichnete Lösung nimmt den BDEW-Vorschlag erfreulicherweise auf und setzt ihn um. In seiner **Stellungnahme vom 20. Juni 2013** zum Verordnungsentwurf hatte der BDEW weitere Vereinfachungen sowie Konkretisierungen gefordert, die zum Teil in die Verordnung aufgenommen wurden (zu Einzelheiten vergleiche die **BDEW-Anwendungshilfe**).

Der BDEW setzt sich für weitere Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen ein. Der BDEW hat wiederholt (u.a. in seiner Stellungnahme zum Verordnungsentwurf) darauf hingewiesen, dass in der Praxis nur wenige Energie- und Wasserversorger in Deutschland unter die KMU-Definition fallen dürften, die dem Spitzenausgleich im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz zugrundegelegt wird. Aufgrund der einschlägigen EU-Definition, die eine "Konzernklausel" enthält, kann es dazu kommen, dass ein Unternehmen, was für sich betrachtet die KMU-Definition erfüllt, aus dem Anwendungsbereich herausfällt, weil ihm die Daten seines (größeren) Anteilseigners zugerechnet würden. Diese Zurechnung greift grundsätzlich immer, wenn ein größeres Unternehmen an einem KMU mit 25 Prozent oder mehr beteiligt ist. Zusätzlich sieht die genannte EU-Definition vor, dass ein Unternehmen, dessen Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu 25 Prozent oder mehr von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, grundsätzlich kein KMU ist (zu den Einzelheiten vergleiche die **BDEW-Anwendungshilfe**). Diese beiden Punkte, die für viele Mitgliedsunternehmen des

BDEW dazu führen können, dass sie nicht als KMU gelten, werden vom BDEW vehement kritisiert. Wir werden uns daher auch zukünftig dafür einsetzen, dass die Bezugnahme auf die Zurechnungsregelungen für Partner- oder Verbundunternehmen sowie für kommunale Unternehmen ausdrücklich unterbleibt und für die Definition von KMU allein auf die Grundregel in Artikel 2 der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 verwiesen wird. Hier werden wir uns für eine möglichst zeitnahe entsprechende Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes einsetzen.

Der BDEW unterstützt die Umsetzung der neuen Anforderungen an die Gewährung des Spitzenausgleichs auch mit einem [Informationstag](#).

Weitere Informationen

Für steuerliche Fragen:

Dr. Tanja Utescher-Dabitz

Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

Telefon 0 30 / 300 199-1664

E-Mail tanja.utescher-dabitz@bdew.de

Für Fragen zu Managementsystemen:

Hartmut Kämper

Geschäftsbereich Energieeffizienz

Telefon: 030 / 300199-1373

E-Mail hartmut.kaemper@bdew.de

Anlagen und Materialien

[BDEW-Anwendungshilfe: Neuregelung des energiesteuerlichen und stromsteuerlichen Spitzenausgleichs – Steuerliche Entlastung durch die Einführung eines Energiemanagementsystems \(PDF\)](#)

Impressum

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 32
10117 Berlin

Zum vollständigen Impressum:
http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Impressum

Herausgeber
Geschäftsbereich Kommunikation (bdewdirekt@bdew.de)